

# LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTDIREKTION Amt für Landwirtschaft

# Merkblatt Emissionsmindernde Ausbringverfahren Schleppschlauch-Pflicht

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die Verwendung der emissionsmindernden Ausbringverfahren.

Als Grundlage dienen die Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft - BLW/BAFU. Die Vollzugshilfe erläutert die gesetzlichen Grundlagen betreffend Gewässerschutz und Luftreinhaltung für die Handhabung von Nährstoffen und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft. Die Gesetzliche Bestimmung ist in der Luftreinhalte-Verordnung (Anhang 2 Ziff. 552 LRV) verankert.

### Grundsätze

Gülle muss, unabhängig von der Ausbringtechnik, möglichst unter idealen Witterungs-, Vegetations- und Bodenbedingungen ausgebracht werden.

Ab dem <u>1. Januar 2024</u> müssen Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Hangneigung bis 18 % mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebracht werden, wenn diese Flächen auf dem Betrieb insgesamt 3 oder mehr Hektaren betragen. Dabei werden Einzelflächen von weniger als 25 Aren und Kulturen gemäss der Liste im Agridea-Merkblatt "*Emissionsmindernde Ausbringverfahren*" nicht mitgerechnet.

Auf <u>schriftliches</u> Gesuch hin kann das Amt für Landwirtschaft technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen für einzelne Flächen gewähren.

# Gesetzliche Grundlagen

Emissionsmindernde Ausbringverfahren sind für flüssige Hofdünger ab dem 1. Januar 2024 obligatorisch. Dieses Obligatorium ist in der <u>Luftreinhalte-Verordnung</u> (Anhang 2 Ziff. 552 LRV) verankert.

- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte sind durch geeignete Verfahren, wie die bandförmige Ausbringung oder das Schlitzdrillverfahren, emissionsarm auszubringen.
- Die Anforderungen müssen nicht eingehalten werden, wenn die Verfahren aus technischen oder betrieblichen Gründen, insbesondere aufgrund der Topographie, nicht anwendbar sind.

### **Ausnahmen**

Ausnahmen kommen grundsätzlich dann in Frage, wenn auf bestimmten Flächen emissionsmindernde Ausbringverfahren:

- aus <u>Sicherheitsgründen</u> nicht anwendbar sind.
  z.B. auf Flächen, die durch sehr schlechte Bodenstruktur mit emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht befahren werden können.
- die Zufahrt bzw. die <u>Erreichbarkeit</u> nicht möglich ist.
  z.B. bei abgelegenen oder schwer zugänglichen Flächen, die mit emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht zugänglich sind.
- der Einsatz durch <u>Platzverhältnisse</u> nicht möglich ist. z.B. aufgrund bestehender fester Bauten wie Mauern oder Masten oder aufgrund der Geometrie einer besonders kleinen Fläche welche den Einsatz von emissionsmindernden Systemen nicht zulassen.



## Konkrete Gründe für Ausnahmebewilligung

Der Verzicht der emissionsmindernden Ausbringverfahren kann unter folgenden Umständen bewilligt werden:

- Fläche ist eine Verbindung/Zufahrt von <10m Breite.</li>
  "Streifen" von Dauerweiden oder Dauerwiesen, welche weniger als 10m breit sind, werden von der Pflicht befreit.
- Hindernisse >30 Hindernisse pro Hektare Gesuchflächen mit einer Dichte von mindestens 30 Hindernissen pro Hektare, dies sind i.d.R. Bäume. Nicht berücksichtigt werden mobile Gegenstände wie z.B. Siloballen, Pfosten usw.
- Zufahrt <3m Breite
   Gesuchflächen mit eingeschränkter Zufahrt mit einer
   maximalen Breite von 3m. Nicht berücksichtigt werden
   mobile Gegenstände wie z.B. Siloballen, Pfosten etc.</li>
- Zugänglichkeit
   Gesuchflächen, bei welchen die Zugänglichkeit nicht
   möglich ist, mit der Begründung z.B. vom Strassenver lauf (Steilheit) / Bodenbeschaffenheit.

#### Kompensation der Pflichtfläche

Eine Kompensation ist auf Gesuch möglich, sofern es sich um betriebseigene Flächen mit derselben Nutzungsart handelt und eine Hangneigung unter 35% aufweist. Flächen mit Hangneigung über 35% (mittel intensiv in der Suisse-Bilanz) sind innerhalb der Nutzungsart "übrige Dauerwiesen" und "Dauerweiden" nicht als Kompensationsfläche möglich.

#### Informationen zum Gesuch

Die Ausnahmegesuche sind frühzeitig beim Amt für Landwirtschaft einzureichen. Dies schafft Zeit für eine sachgerechte Abklärung und Beurteilung durch die Vollzugsstelle sowie frühzeitig die notwendige Rechtssicherheit für den Betrieb.

Für die Ausnahmegesuche ist das offizielle Gesuchsfomular zu verwenden. Zu jeder Fläche ist ein Parzellenplan aus dem AgriGIS oder Geoportal mit der Ausnahme-Fläche und allfälligen Problemstellen mit dem Gesuch beizulegen. Ohne detaillierte Angaben kann das Gesuch nicht bearbeitet werden.

Das elektronische Formular ist auf der Webseite des Amts für Landwirtschaft abrufbar: www.nw.ch

#### **Zugelassene Ausbringverfahren**

Bisher anerkannte Verfahren sind die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteilern und das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz.

Ausbringsysteme gelten als Schleppschlauch, wenn die folgenden Kriterien eingehalten werden:

- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte werden direkt auf der Bodenoberfläche abgelegt.
- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte fliessen ohne Überdruck aus der Verteilleitung auf den Boden und es tritt kein Verspritzen am Boden auf, welches zu einer erhöhten flächigen Verschmutzung führt.
- Durch den direkten Ausfluss werden maximal 20 % der Bodenoberfläche begüllt.
- Beim Wenden und auf der Manövrierfläche dürfen maximal 35 % der Fläche begüllt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Agridea-Merkblatt "Emissionsmindernde Ausbringverfahren".

### Kontrolle / Vollzug

Die Anforderungen werden im Rahmen der ÖLN-Kontrollen überprüft. Ab 2024 führt das Nichteinhalten der Anforderungen zu einer Kürzung bei den Direktzahlungen. Zudem kann durch die zuständige Vollzugsbehörde eine einzelbetriebliche Verfügung mit Festsetzung einer Busse erlassen werden.



Schleppschlauch am Hang NW

Kanton Nidwalden Landwirtschafts- und Umweltdirektion Amt für Landwirtschaft

Marcel Albert Stansstaderstrasse 59 Postfach 1251 6371 Stans Telefon +41 41 618 40 03 marcel.albert@nw.ch www.nw.ch